

Protokoll:	Jugendhilfeausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	13
		TOP:	13
Verhandlung		Drucksache:	
		GZ:	
Sitzungstermin:	05.02.2018		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BMin Fezer		
Berichterstattung:			
Protokollführung:	Frau Kappallo / pö		
Betreff:	Verschiedenes Gerichtsurteil zu "Stadt Stuttgart geht gegen Kita-Urteil vor"		

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) Leipzig sei kein Urteil in der Sache gewesen, so die Vorsitzende. Die Stadt Stuttgart habe beim BVG eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, da die 2. Instanz des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (VGH) den Weg in die Revision versperrt habe. Es bleibe somit bei dem Sachurteil des VGH Mannheim, der entschieden habe, dass die Stadt den Eltern in diesen Fällen Schadenersatz zu leisten habe. Es gebe einige Verfahren, die - mit Einverständnis der Antragsteller - ruhend gestellt worden sind. Dies bedeute, die Stadt Stuttgart sei mit den Antragstellern übereingekommen, den Ausgang der beiden anhängigen Verfahren abzuwarten. Im Anschluss würden die Anträge der übrigen Antragsteller dem Ausgang des Verfahrens entsprechend behandelt. Der Schadenersatz der übrigen Familien könne demnach geltend gemacht werden. Sofern er nach den Anspruchskriterien Hand und Fuß habe, werde dieser erfüllt, informiert BMin Fezer.

Bei allen künftig entstehenden Fällen sei es mittlerweile so, dass zwischenzeitlich, nach der Entscheidung des VGH und vor der Entscheidung des BVG in dieser Sache, eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen sei, die in Bezug auf die Frage des Maßes des Schadenersatzes neue Grundsätze festgelegt habe. Diese besagen laut BVG, dass als Schadenersatz nicht notwendigerweise die komplette Differenz zwischen den Nutzungsentgelten beim städtischen oder kirchlichen Träger und den Nutzungsentgelten bei einer privaten Kita erstattet wird, sondern nur der Betrag, der den Eltern nicht zumutbar sei. Dieser Ansatz richte sich nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Bei Neufällen könne es nicht sein, dass die teuerste Kita ausgesucht werde und die Stadt ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bezahle, entgegnet BMin Fezer auf eine Bemerkung von Herrn Wohlfahrt, der bemängelt, dass Eltern in Vorleistung zu gehen hätten. Zukünftig müssten Eltern nicht mehr prozessieren, da das Thema geklärt sei, entgegnet BMin Fezer. Wenn Eltern die Einschätzung des Jugendamts in der Zumutbarkeit anzweifeln und diese Eltern den unteren Einkommensschichten angehören, werde der Rechtsanwalt bezahlt, wenn diese prozessieren wollen. In jedem einzelnen Fall sei beabsichtigt, schnelle Entscheidungen herbeizuführen.

StR Lazaridis (90/GRÜNE) bezweifelt, dass durch die höchstrichterliche Rechtsprechung die Neufälle aufgrund der angesprochenen Zumutbarkeitsprüfungen schnell abgearbeitet seien. Hingegen erwähnt StRin Ripsam (CDU), private Betreiber könnten zu sehr hohen Preisen anbieten und den Steuerzahler am Ende zahlen lassen, was durch die Zumutbarkeitsprüfung verhindert werde.

Zur Beurkundung

Kappallo / pö

Verteiler:

- I. Referat JB
zur Weiterbehandlung
Jugendamt (27)

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. OB-KB
 3. Stadtkämmerei (2)
 4. Rechnungsprüfungsamt
 5. L/OB-K
 6. Hauptaktei

- III.
 1. CDU-Fraktion
 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
 5. Fraktion Freie Wähler
 6. AfD-Fraktion
 7. Gruppierung FDP
 8. Die STAdTISTEN